

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0554/2008

**Abteilung:** Schule und Sport

**Bearbeiter/in:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Schulträgerausschuss	11.06.2008	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	14.08.2008	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung**

## Beschlussempfehlung:

Der Schulträgerausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung: Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie wird auch dann gewährt, wenn diese Kinder die Klassenstufen 5 bis 13 einer weiterführenden Schule in Speyer besuchen

## Begründung:

Die Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung (§ 7) regelt in Verbindung mit dem SchulG, § 69 Abs. 8, dass für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie die Beförderungskosten vom Schulträger übernommen werden, wenn diese Kinder die Klassenstufen 5 bis 10 einer weiterführenden Schule in Speyer besuchen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Festlegung auf die Klassenstufen 5 bis 10 auf die Klassenstufen 5 bis 13 zu erweitern.

Es wird davon ausgegangen, dass nur in wenigen Fällen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig weiterführende Schulen besuchen, so dass diese Änderung nur geringe finanzielle Auswirkungen haben wird.

### **Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung vom 09.07.1998, in der Fassung vom 10.06.2005**

Bisherige Fassung

#### §7

Eigenanteil an den Fahrtkosten

- 1) Für Schüler/innen mit Ausnahme der Schüler/innen der Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (§ 69 Abs. 8 SchulG), ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen. Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte („MAXX-Ticket“) festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen.

## Vorschlag für Neufassung

### §7

#### Eigenanteil an den Fahrtkosten

- 1) Für Schüler/innen mit Ausnahme der Schüler/innen der Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (§ 69 Abs. 8 SchulG), ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen. Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte („MAXX-Ticket“) festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen, wenn alle Schüler/innen (Kl. 5 - Kl. 13) eine weiterführende Schule in Speyer besuchen.**

Speyer, den 28.05.2008